

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	05.12.2022	

Betreff:

Antrag der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII für die Fachbereiche III (Projekte) und IV (Schulbegleitung)

Beschlussvorschlag:

Die Fachbereiche III (Projekte) und IV (Schulbegleitung) der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH werden rückwirkend zum 01.08.2022 als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Sachverhalt:

Die Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH hat für die Fachbereiche III (Projekte) und IV (Schulbegleitung) mit Schreiben vom 16.06.2022 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 (Vorlagen-Nr. 64/2011) beschlossen einen Teilbereich der Volkshochschule, und zwar den Produktbereich „Arbeit und Qualifizierung“ – Jugendwerkstatt, als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Da die Volkshochschule jedoch auch in anderen Fachbereichen auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, z.B. im Rahmen der Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Pflegeeltern sowie seit dem 01.08.2022 im Bereich der infrastrukturellen Schulbegleitung, wurde nunmehr die Ausweitung der Anerkennung auf die Fachbereiche III und IV beantragt.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zu 1: Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Die Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH ist seit dem 01.01.2007 eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie erbringt Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Zu 2: Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Die Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH verfolgt gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu 3: Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen wird ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet.

Zu 4: Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Die Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH erfüllt somit die Tatbestandsmerkmale des § 75 Absatz 1 SGB VIII. Sie leistet hervorragende Arbeit bezüglich der Qualifizierung von sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ist ein notwendiger und verlässlicher Teil der sozialen Infrastruktur des Landkreises Wittmund.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Wittmund, den 17.10.2022

gez. Börgmann, Marco

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: